

18. Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück über die Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsregelung

Aufhebung der 10. Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück vom 19.02.2020 über die Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsregelung

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S.111) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2019 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in der Fassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5. der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

1. Im dringenden öffentlichen Interesse dürfen an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des Karfreitags (10.04.2020), des Ostersonntags (12.04.2020) und des Ostermontags (13.04.2020) im gesamten Gebiet der Stadt Osnabrück folgende Verkaufsstellen geöffnet werden:
 - Einzelhandel für Lebensmittel
 - Wochenmärkte
 - Abhol- und Lieferdienste
 - Getränkemärkte
 - Apotheken
 - Sanitätshäuser
 - Drogerien
 - Tankstellen
 - der Zeitungsverkauf
 - Tierbedarfsmärkte

Hinweis:

In allen genannten Einrichtungen sind die jeweils betriebsangemessenen Regeln zur Hygiene im Zusammenhang mit der Vermeidung der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten. Insbesondere ist der Zutritt zu steuern, Warteschlangen sind zu vermeiden und es sind Abstände von 2 Metern zwischen den Personen einzuhalten.

2. Diese Anordnungen sind gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte daher keine aufschiebende Wirkung.

3. Die obigen Anordnungen treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in Kraft und gelten zunächst bis zum 19.04.2020 (einschließlich). Eine Aufhebung vor diesem Zeitpunkt oder eine Verlängerung der Allgemeinverfügung ist bei entsprechend veränderter Gefahrenlage möglich.
4. Die 10. Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück über die Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsregelung vom 19.03.2020 wird aufgehoben und durch die vorliegende Anordnung ersetzt.

Begründung:

Nach § 5a Niedersächsisches Gesetz über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) kann die Stadt Osnabrück als zuständige Behörde zulassen, dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist. Gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 17.03.2020 (Coronavirus – SARS-CoV-2 – Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsregelung von Amts wegen gemäß § 51 NLöffzG) ist das dringende öffentliche Interesse zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs gegeben. Die Sonntagsöffnung ist erforderlich um durch die Entzerrung der Kundenströme eine Weiterverbreitung des Coronavirus – SARS-CoV-2- zu verzögern und einzuschränken.


Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie ist bis einschließlich 19. April 2020 befristet.

Die Anordnungen sind gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die Maßnahmen hätte daher keine aufschiebende Wirkung. Das dringende öffentliche Interesse besteht darin, den täglichen und gesundheitlichen Versorgungsdarf der Bevölkerung zu sichern. Der Hintergrund ist die sehr dynamische Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 sowie die damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens. Die Sonntagsöffnung führt zur Unterbrechung von Infektionsketten aufgrund der Erweiterung der Einkaufsmöglichkeiten und damit eine Verteilung der Kundenströme.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 07.04.2020


Wolfgang Griesert
(Oberbürgermeister)